

DSLVL · Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
Referat IG I 1 Immissionsschutzrecht
Herrn MinR [REDACTED]
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

Unser Zeichen	TK
Telefon-Durchwahl	[REDACTED]
Telefax-Durchwahl	[REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]
Datum	13. April 2021

Betreff: Vorschlag für eine Änderung des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

das Umschlagen (= Ent- und Wiederbeladen von Transportmitteln) von i.S.d. KrWG gefährlichen Abfällen in Anlagen mit einer Kapazität von mehr als einer Tonne je Tag löst deren immissions-schutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit aus. Solche gefährlichen Abfälle können z.B. sein

- Altbatterien i.S.d. BattG
- Elektroaltgeräte i.S.d. ElektroG.

Das Erfordernis einer BImSchG-Genehmigung und der mit ihrer Erlangung verbundene Aufwand senkt die Akzeptanz der Betroffenen, sich an der Entsorgung solcher Abfälle zu beteiligen und gefährdet das Ziel der Erhöhung der Sammelquoten.

Die Beförderung von gefährlichen Abfällen, die von einem Hersteller oder Vertreiber

- freiwillig zurückgenommen werden
- auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden müssen, **unterliegt bereits heute Privilegierungen hinsichtlich der abfallrechtlichen**
- Erlaubnis (§ 54 KrWG)
- Nachweispflichten (§ 16b NachwV),

um eine abfallrechtlich möglichst einfache Abfalllogistik zu ermöglichen.

Beispiele:

Für Elektroaltgeräte vgl. § 2 (3) Satz 1 ElektroG, § 12 (1) AbfAEV, für Altbatterien vgl. § 1 (3) Satz 1 BattG, § 12 (1) AbfAEV, für Altöl gemäß AltöIV vgl. § 12 (1) Nr. 3 AbfAEV, für Chemikalien gemäß ChemOzonSchichtV/ChemKlimaschutzV vgl. § 12 (1) Nr. 3 AbfAEV, für HKW gemäß HKWAbfV vgl. § 12 (1) Nr. 3 AbfAEV, für Verpackungen gemäß VerpackG vgl. § 12 (1) Nr. 3 AbfAEV, für Altfahrzeuge gemäß AltfahrzeugV vgl. § 12 (1) Nr. 3 AbfAEV; für die freiwillige Rücknahme gemäß § 26 KrWG vgl. § 12 (1) Nr. 2 AbfAEV.

DSLVL · Bundesverband Spedition und Logistik e. V. · Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24 · 10117 Berlin
Telefon 030 4050228-0 · Telefax 030 4050228-88 · E-Mail info@dslv.spediteure.de · www.dslv.org
Präsident: Axel Plaß · Hauptgeschäftsführer: Frank Huster

Aus diesem Grund haben wir einen Vorschlag für eine Änderung des Anhangs 1 der 4. BImSchV erarbeitet. Wir bitten darum, diesen Vorschlag für die nächste beabsichtigte Änderung der 4. BImSchV auf die Liste der vorgesehenen Änderungen aufzunehmen.

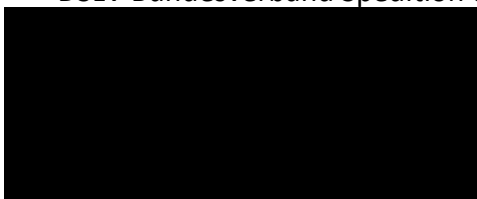
4. BImSchV, Anhang 1: Änderungen:

8.15	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von	
8.15.1	10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag, <u>mit Ausnahme solcher, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden</u>	G
8.15.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag, <u>mit Ausnahme solcher, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden</u>	V
8.15.3	100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen <u>und gefährlichen Abfällen, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden</u> , je Tag	V

Eine dem Abfallrecht vergleichbare immissionsschutzrechtliche Privilegierung ist auch für stationäre Umschlaganlagen wünschenswert und erforderlich, damit die Logistikbranche ihren Beitrag zur Erhöhung der Sammelquoten leisten kann.

Mit freundlichen Grüßen

DSLVB Bundesverband Spedition und Logistik e. V.



Leiterin Qualifikation und Berufliche Bildung | Gefahrgutlogistik